

Abstimmung vom 14.1.1866

# Die Prügelstrafe wird nicht abgeschafft

**Abgelehnt: Ausschliessung einzelner Strafarten**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Die Prügelstrafe wird nicht abgeschafft. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 28–29.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Die Zentralisierung des Strafrechts wird schon an der konstituierenden Tagsatzung von 1848 erstmals beantragt und auch später per Motion im Parlament gefordert, doch sind diese Vorstösse nicht mehrheitsfähig. Der Bundesrat verzichtet 1865 darauf, anlässlich der laufenden Revision der Bundesverfassung einen entsprechenden Antrag zu stellen, und auch in den vorberatenden Kommissionen des Parlaments bleiben entsprechende Anträge in der Minderheit. Die Ständeratskommission stellt zwar fest, dass kleine Kantone den Anforderungen der Strafjustiz nur schwer gerecht werden können, erachtet aber eine Zentralisierung als politisch chancenlos.

Als jedoch im Kanton Uri zwei Wochen vor Beginn der Verhandlungen der Bundesversammlung der Buchdrucker und Verfasser einer pantheistischen Schrift, J. J. Ryniker, zu einer Prügelstrafe wegen Gottesleugnung und Gotteslästerung verurteilt wird, entsteht eine politische Bewegung zugunsten von Ryniker, und das Blatt wendet sich. Die Bewegung fordert ein Verbot der Prügelstrafe und findet damit beim Ständerat Gehör. Der Nationalrat mag zunächst nicht darauf eintreten, doch schliesslich kommt es zu einem Kompromiss zwischen den Befürwortern und den Gegnern der Strafrechtszentralisierung: dem Ausschluss einzelner Strafarten durch den Bund. Nach Funk (1925: 74) zielt die Verfassungsänderung nicht allein auf die Abschaffung der Prügelstrafe, sondern auch auf die Abschaffung der Todesstrafe (vgl. Vorlage 21). Zur politischen Vorgeschichte der insgesamt neun Revisionsvorlagen von 1866 vgl. Vorlage 3.

## GEGENSTAND

Volk und Stände stimmen über die Einführung eines Art. 54a in die BV ab. Dieser erteilt dem Bund die Kompetenz, einzelne Strafarten per Gesetz als unzulässig zu erklären.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Abstimmungskampf ist geprägt von pauschalen Argumenten für und wider die Gesamtheit der Revisionsbemühungen (vgl. hierzu ausführlich Vorlage 3). Der Artikel über die Ausschliessung der Strafarten erhält dabei nicht sonderlich viel Aufmerksamkeit und wird primär als Bundeskompetenz zur Abschaffung der Prügelstrafe aufgefasst. Selbst die revisionsfreundliche Neue Zürcher Zeitung (vom 24.12.1865) bezeichnet die Vorlage als Kompromiss, der «weder das Gefühl noch den Verstand befriedigt». Sie stört sich an der vorgesehenen «negative[n] Zentralisation» über den punktuellen Eingriff in grundsätzlich kantonale Rechte. Wer damit die Zentralisierung des Strafrechts einleiten wolle, könne dem neuen Artikel zustimmen; «wer sie aber nicht will, wird gut thun, den Artikel zu verwerfen».

In ihrer Abstimmungsbeilage empfiehlt die Luzerner Zeitung (vom 23.12.1865) wie bei allen anderen Vorlagen auch, ein Nein in die Urne zu legen. Sie warnt vor den Kosten für die Kantone, wenn sie «Diebe und Strolche» nicht mehr bei Wasser und Brot einsperren können, sondern ihnen «täglich einen Schoppen Wein und einen Braten» geben sollen. An

anderer Stelle argumentiert das Blatt differenzierter. Über die Abschaffung der Prügel könne man geteilter Ansicht sein. Es sei jedoch verfehlt zu glauben, «die Menschheit müsse und werde sich nach dem Humanismus der Strafe richten». In vielen Kantonen werde die Prügelstrafe nicht mehr angewandt und sei somit die Humanität der Gesetzgebung vorausgeeilt und nicht umgekehrt. «Die Abschaffung der Prügelstrafe ist eine Frage der Zeit, aber nicht der Bundesgesetzgebung» (Luzerner Zeitung vom 30.12.1865).

## ERGEBNIS

Die Vorlage wird mit dem tiefsten aller Jastimmenanteile von 1866 abgelehnt: 34,2% der Stimmenden und 6 1/2 Stände befürworteten die Revision. Acht Kantone ermitteln ihre Ständesstimme nach separaten Verfahren (vgl. Vorlage 2). Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind auch hier gross: Wird die Vorlage in Zürich mit 85,2% Jastimmen unterstützt, so stimmen ihr in Appenzell Innerrhoden gerade 0,6% zu. Das geografische Muster ist jenem der meisten anderen Revisionspunkte ähnlich: Von den mehrheitlich französischsprachigen Kantonen lehnen die Waadt, Freiburg und das Wallis sehr deutlich ab, während die Zustimmung in Genf knapp und in Neuenburg deutlich überwiegt. Im Unterschied zu anderen Vorlagen stimmt Obwalden wie die übrigen Sonderbundskantone deutlich mit Nein. Neben Zürich stimmen in der Deutschschweiz nur noch Baselland, Solothurn und Thurgau zu. Gemäss Funk (1925: 74) ist das Nein «hauptsächlich dem Wunsche auf Beibehaltung der Todesstrafe» zuzuschreiben.

## QUELLEN

BBI 1865 III 33; BBI 1865 III 609–635; BBI 1865 III 641–671; BBI 1865 IV: 1; BBI 1866 I 117–127. Luzerner Zeitung vom 23.12.1865 und vom 30.12.1865; NZZ vom 24.12.1865. Funk 1925: 74; Wili 1988.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).